

Sprung-Liste.

Gemeinde:

Zuchthofhalter:

Sprungperiode: 1. Oktober 18 bis 30. September 18

Beschaffenheit des Zuchthofes mit 1. Oktober 18

Alter:

Monate, Länge:

Brustumfang:

Hüfteweite:

Angaben über die Abstammung:

Name und Hausnummer des Zuchthofhalters	Des Hünders			Anmerkung
	Gattung (ist ein- oder zweifelhäufiger Hund oder Hund und bei Erstjahre in welchem Alter)	Farbe und Abzeichen	Geleg.-Tag	

Prämie von

am 1. Oktober 1888

welche für ein bei der vorjährigen Buchausstellung verarbeiteter Hund
per sibi. Vorkosten begeben kann, wenn diese Anweisung und unterzeichnet
bleibt wird.

Sül. Kiechtensteinerische Regierung
Zaduz, am 1. Oktober 1888
Der sül. Vorkostenverwalter:
von In der Maur.

Bestätigung.

ist hiemit auf Grund des von uns vorläufig vorgenommenen Aussehens
mäßig amtlich bestätigt, daß das obenverordnete prämierte Thier
das Ausland verkauft wurde.
Es wird amtlich bestätigt, daß dieses Thier

Vertrag

abgeschlossen am 18 zwischen der Ortsvorsteherung
im Einverständnis mit der dortigen Siech-

veredlungs-Vorkostenkommission einerseits und dem
andererseits wegen Uebernahme der Haltung

von Städt. Zuchthof, wie folgt:

Die Gemeinde verkauft und übergibt dem

hiemit Städt. Zuchthof insgesamt um den Preis von

und zwar einzeln um den Preis von

nachstehenden Bedingungen:

1. Verpflichtungen des Zuchthofhalters:

- Der Zuchthofhalter verpflichtet sich, im Zuchthofe von heute an bis Ende September 18 in
wesentlichsten Stallungen reinlich und bei entsprechender über-
näherungsreiche in Zuchtungsweisen zu halten und während
von geborenen Hältern als Stallhalter mit Vermehrung
- Der Zuchthofhalter verpflichtet sich, im Zuchthofe in
keinem Raum dem Sprengelgehörte zu führen und diese
ziehen zu lassen.
- Der Zuchthofhalter verpflichtet sich, im Zuchthofe bei
rings zu verleben; es erhebt sich überhaupt bei jedem

Sürstenthum
Gemeinde

Kiechtenstein

Consignation

über die Empfänge der Gemeinde und zwar an Steuern, Gemeinde-
und Wuhrunlagen, Holzzerlös, Weidezins, Strafen.

für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember 18

Hinverkung. Zur Bezahlung der Kantessanlagen wurden für obigen Zeitraum auf einen Gulden Strafen
Steuer zur Deckung der Gemeinbeanlagen Steuer

Artikel V des Gesetzes vom 29. Juli 1878 (S. 6):

Alle Rechnungen müssen demart gerechtfertigt werden, daß entweder ein einseitiger Gemeinverwalter über jede
Kantessanlagen beigebracht oder aber der Nachweis über die fruchtlose Anwendung der gesetzlichen Ortssatzungen
1. und 2. Grades (Einnahme und Flaubung) geliefert wird. Für jene Nachweise, wo diese Nachweisung
bleibt der Gemeinverwalter haltbar.

Monats-Liste

über die im Laufe des Monats

entdeckten Forstfrevel.

beeideter Wald

Auszug aus der Waldordnung vom Jahre 1865:

§ 66. Alle in den Waldungen eines Gemeinbezirks vorkommenden und zur
eines Waldwärters oder sül. Waldwärters gelangenden Waldfrevel sind von Fall zu
Vorwärts anzugeben.

§ 67. Die Auslagen von besetzten Forstbedienten und Waldwärters über
je weitere Nachkontrolle befristet zu geben und in diesen zugleich den Schadenersatz

§ 72. Dem Vorsteher eines Waldbezirks wird, wenn keine Anzeige die Meldung
habe, ein Drittel des nach entdeckten Strafbeitrages, im Falle der Zahlungsunfähigkeit
des beidseitig erkannten Strafbeitrages zu zahlen, welche Kosten je Gemeinde zu beza-
die Hauszahlung der Waldwärters in Gemeinbeiträge (§ 64) von Landbesitzern auszuheben

Ordnung, Einheitlichkeit,
Rechtssicherheit, Über-
sichtlichkeit, Genauigkeit –
das waren die Ziele, die
von In der Maur mit der
Ausarbeitung der zahlrei-
chen Formulare erreichen
wollte.